



Stand: März 2014

Studienfachbezogene Praktika

Studienfachbezogene Praktika in Deutschland für Studierende aus dem Ausland - Informationen für Arbeitgeber -

1. Was ist ein studienfachbezogenes Praktikum?

Ein Praktikum dient dazu, zu den im Studienfach erworbenen theoretischen Inhalten praktische berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu erwerben.

Hierbei steht das Lernen der Praktikantin/des Praktikanten im Vordergrund. Sie/Er sollte daher nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit fest eingeplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb mitlaufen. Beschäftigungen zur Überbrückung von personellen Engpässen oder wegen nicht verzichtbarer Spezialkenntnisse der/des Studierenden sind keine Fachpraktika, sondern Arbeitsverhältnisse. Es wird empfohlen, dass die Praktikantin/der Praktikant von einem ständigen Betreuer angeleitet wird.

Für die Fachbezogenheit des Praktikums ist entscheidend, inwieweit die zu erwerbenden Fertigkeiten zu dem Studienfach passen und eine praktische Fortbildung darstellen. Ein detaillierter Praktikumsplan muss diesen Fortbildungseffekt erkennen lassen. Auch ein unentgeltliches Praktikum ist eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und bedarf daher der Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Stellen.

Bitte beachten Sie, dass die endgültige Entscheidung über den Aufenthalt der Praktikantin/des Praktikanten aus Drittstaaten bei der jeweiligen Ausländerbehörde liegt. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) prüft in diesem Zusammenhang nur die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt.

2. Wer darf ein Praktikum machen?

Für ein Praktikum in Deutschland im Sinne des § 15 Nr. 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV) sind zugelassen:

- Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft,
- bei denen das Praktikum in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium steht,
- die an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind (es muss sich um eine anerkannte Hochschule handeln – siehe einzureichende Unterlagen Punkt 15) und
- mindestens 4 Fachsemester nachweisen können.

Ein Nachweis ist erforderlich.

Schülerinnen/Schüler (im Ausland oft als Studierende bezeichnet) einer Fachschule (Berufsbildenden Schule) oder einer allgemein bildenden Schule, sind **keine Studierenden** im Sinne der Vorschrift. Sie können nicht zu einem Praktikum in Deutschland zugelassen werden.

3. Was ist bei Abschlussarbeiten / Famulaturen / Doktorarbeiten zu beachten?

Abschlussarbeiten (Diplom- / Bachelor- (sofern 4 Fachsemester absolviert wurden) / Masterarbeiten) sind Praktika im Sinne von § 15 Nr. 5 BeschV. Bitte geben Sie im Praktikumsplan das Thema der Abschlussarbeit an. Famulaturen sind ebenfalls Praktika im Sinne von § 15 Nr. 5 BeschV. Bitte geben Sie im Praktikumsplan die medizinische Fachabteilung an, in denen die Famulatur abgeleistet werden soll. Die Anfertigung von Doktorarbeiten wird auch als Praktikum gewertet, wenn die ausländische Hochschule einen Studentenstatus für den gesamten Beschäftigungszeitraum für die Praktikantin/den Praktikanten ausweisen kann.

4. Wer ist zuständig für ausländische Studierende, die an einer deutschen Uni/FH studieren?

Ausländische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die ausschließlich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, können im Rahmen ihres Studiums in Deutschland max. 120 ganze bzw. 240 halbe Tage pro Kalenderjahr als Praktikanten beschäftigt werden. Visumpflichtige Studierende haben einen entsprechenden Vermerk in ihrem Visum bzw. in ihrer Aufenthaltserlaubnis.

In allen anderen Fällen und bei Fragen zur genauen Ausgestaltung bzw. Überschreitung dieser 120- bzw. 240-Tage-Regelung, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Arbeitserlaubnis-Team (AE-Team) der ZAV **und/oder der Ausländerbehörde** in Verbindung: www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Standortliste Ausländische Studierende, die in erster Linie an einer ausländischen Universität/ Fachhochschule studieren und die für **Gastsemester an einer deutschen Hochschule** eingeschrieben sind, gehören zu dem unter Nr. 2 beschriebenen Personenkreis und benötigen für ihr Praktikum das Einvernehmen der ZAV.

5. Wer ist zuständig bei ausländischen Praktikantinnen/Praktikanten mit Studienabschluss?

Wenn die/der Praktikantin/Praktikant ihr/sein Studium abgeschlossen hat und nicht mehr zum Beispiel in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist, kann ein Praktikum möglicherweise als „Weiterbildungspraktikum“ durchgeführt werden. (§§ 17, 39 AufenthG). Nähere Informationen erhalten Sie in diesen Fällen bei Ihrem zuständigen AE-Team der ZAV: www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Standortliste

6. Wer ist zuständig bei Praktika im Rahmen von EU-Programmen?

Praktika, die im Rahmen von EU geförderten Programmen, z. B. LEONARDO, SOKRATES, TACIS, ERASMUS etc. stattfinden, bedürfen keiner Zustimmung durch die ZAV (§ 15 Nr. 2 BeschV). Hier ist die **örtlich zuständige Ausländerbehörde** alleiniger Ansprechpartner. Bitte wenden Sie sich an diese, um zu erfahren, welche Unterlagen (z. B. Zuwendungsbescheid) als Nachweis der Förderung erforderlich sind.

7. Benötigen Praktikantinnen/Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?

Ja, ausländische Studenten/innen dürfen eine Beschäftigung - dazu gehören auch Praktika in Deutschland – nur aufnehmen, wenn die Bundesagentur für Arbeit (vertreten durch die ZAV) ihr Einvernehmen erteilt hat. Das Einvernehmen wird anhand eines offiziellen Dokuments mit Dienstsiegel der ZAV nachgewiesen. **Dieses erteilte Einvernehmen gilt als Nachweis für eine erlaubte Beschäftigung und ist zur Beantragung eines Aufenthaltstitels notwendig.** Der Aufenthaltstitel wird durch eine deutsche Vertretung im Ausland (Botschaft/Konsulat) als Visum oder durch die zuständige Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis erteilt (siehe Punkt 9 sowie Ablaufschema in Anlage 1).

Ausnahme:

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) - mit Ausnahme von Kroatien (s. Punkt 8) - oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) benötigen kein Einvernehmen. Das gilt auch für Personen, die neben der ausländischen noch eine deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU Mitgliedstaates besitzen.

8. Was ist bei dem neuen EU-Mitgliedstaat Kroatien zu beachten?

Kroatische Staatsangehörige bedürfen weiterhin einer Genehmigung bzw. eines Einvernehmens durch die Bundesagentur für Arbeit, wenn sie in Deutschland eine Beschäftigung ausüben möchten.

9. Brauchen Praktikantinnen/Praktikanten ein Visum?

Kroatische Staatsangehörige benötigen für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel.

Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika können visumsfrei in das Bundesgebiet einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel für das Praktikum bei der örtlichen Ausländerbehörde in Deutschland einholen (§ 41 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung). Bei Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten können Staatsangehörige bestimmter Länder ebenfalls visumsfrei einreisen (§ 17 Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 30 Beschäftigungsverordnung). Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht_node.html finden Sie eine aktuelle Staatenliste zur Visumpflicht, der Sie entnehmen können, ob Ihre Praktikantin/Ihr Praktikant unter diese spezielle Regelung fällt.

Trotz Visumsfreiheit ist weiterhin ein Einvernehmen durch die ZAV erforderlich. Alle anderen Staatsangehörige sind grundsätzlich visumpflichtig. Das Visum wird bei einer deutschen Vertretung im Ausland (Botschaft oder Konsulat) beantragt. Zur Erteilung des Visums muss die Zulassung der Praktikantin/des Praktikanten durch die ZAV - das Einvernehmen der ZAV - vorgelegt werden (siehe auch Verfahrensablauf im Anhang 1).

Für detaillierte Auskünfte zur Visumpflicht und zum Visumverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung.

10. Wie lange darf ein Praktikum dauern?

Studienfachbezogene Praktika ausländischer Studierender dürfen bis zu 12 Monate dauern. Diese 12 Monate müssen nicht am Stück absolviert werden, sondern können gesplittet und über die gesamte Studiendauer verteilt werden. Für jedes neue Praktikum ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

11. Ist eine Verlängerung bzw. Terminverschiebung möglich?

Eine Verlängerung des Fachpraktikums ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer von 12 Monaten während der gesamten Studienzzeit noch nicht ausgeschöpft wurde. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Für den Verlängerungszeitraum ist ein ergänzender Praktikumsplan einzureichen. Weiterhin muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen, die den Studentenstatus während des gesamten Verlängerungszeitraums nachweist. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Bitte teilen Sie uns den gewünschten Verlängerungszeitraum mit und reichen Sie den hierfür vorgesehenen Praktikumsplan ein. Verlängerungen sind **vier Wochen** vor Ablauf des Praktikums einzureichen.

Eine Terminverschiebung des bereits genehmigten Fachpraktikums ist ebenfalls möglich. Der Antrag hierfür ist unverzüglich schriftlich zu stellen – direkt nach Bekanntwerden des verspäteten Praktikumsbeginns. Der Terminverschiebung kann nur dann entsprochen werden, wenn ein entsprechender Nachweis über die verspätete Einreise vorliegt. Dies ist in Form einer Passkopie mit dem erkennbaren Einreisesichtvermerk im Pass der studierenden Person oder der Meldebescheinigung nachzuweisen. Andernfalls ist der tatsächliche (verspätete) Beginn des Praktikums nicht nachvollziehbar. Weiterhin muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen, die den Studentenstatus während des gesamten Praktikumszeitraumes nachweist.

12. Was ist beim Praktikantenentgelt zu beachten?

Das Praktikantenentgelt lehnt sich an den Höchstsatz für Studierende gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an. **Die Vergütungsuntergrenze für Praktikantinnen und Praktikanten beträgt daher derzeit 670 Euro brutto pro Monat.** Sollte dieses Entgelt nicht oder nur teilweise gezahlt werden können, benötigt die ZAV einen Nachweis darüber, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland für die studierende Person gesichert ist.

Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Es gibt folgende Möglichkeiten für diesen Nachweis:

- Eine Bürgschaft/Verpflichtungserklärung eines Dritten (nicht vom Arbeitgeber) (ist mit dem Vordruck/Anlage 4 einzureichen)
- Ein Stipendium
- Eine Bestätigung der Bank/des Kreditinstitutes über Eigenkapital der/des Studierenden

Stellt der Arbeitgeber Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung, können die Werte in Höhe der geltenden Sätze nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung in Abzug gebracht werden. Die jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Werte für Unterkunft und Verpflegung können dem Internet entnommen werden. <http://www.gesetze-im-internet.de/svev/index.html>

13. Wöchentliche Arbeitszeit

Es gilt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit für die Studenten von **40 Stunden**.

14. Wer beantragt das Einvernehmen?

- der Arbeitgeber oder
- ein vom Arbeitgeber bevollmächtigter Dritter (z.B. Relocation-Unternehmen). Eine Vollmacht vom Arbeitgeber ist im Original einzureichen.

15. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Bitte reichen Sie folgende (weiter unten detailliert beschriebene) Unterlagen bei der ZAV ein:

- 1. Erfassungsbogen
- 2. Praktikumsplan
- 3. Original-Immatrikulationsbescheinigung
- 4. Passkopie der/des Studierenden (Seiten mit den persönlichen Daten)
- 5. Bürgschaft/Verpflichtungserklärung eines Dritten (nur einzureichen, wenn keine oder unzureichende Vergütung vom Arbeitgeber gezahlt wird)
- 6. Original-Vollmacht (nur wenn Antrag über Dritte eingereicht wird)
- 7. Information über Ihr Unternehmen (nur wenn Sie keine/n Internetauftritt/ Homepage) haben.

Erfassungsbogen

Diesen finden Sie als Anlage 2 unseres Informationsblattes. Der Erfassungsbogen muss komplett ausgefüllt werden. Zur Lesbarkeit achten Sie bitte darauf, dass der Antrag in Druckbuchstaben oder mit dem PC ausgefüllt wird. Das genaue Beginn- und Enddatum (**Tag, Monat, Jahr**) des Praktikumszeitraums ist **zwingend** anzugeben.

Praktikumsplan

Im Praktikumsplan beschreiben Sie die Lerninhalte, die im Praktikum vermittelt werden sollen. Diese Beschreibung sollte entsprechend detaillierte Informationen enthalten, aus denen der Bezug zum Studienfach eindeutig erkennbar ist. Fachbegriffe sollten im Praktikumsplan näher erläutert und Abkürzungen ausgeschrieben werden. Ebenfalls sollte aus dem Praktikumsplan ein Unterschied zu einer bloßen Hilfstätigkeit deutlich hervorgehen. Der Praktikumsplan muss vom Arbeitgeber gestempelt und unterschrieben sein.

Original-Immatrikulationsbescheinigung

Der Studentenstatus ist eine zwingende Voraussetzung und wird anhand einer aktuellen **Immatrikulationsbescheinigung im Original** nachgewiesen. Diese Bescheinigung wird von einer autorisierten Person der Fachhochschule / Universität in deutscher oder englischer Sprache für die studierende Person ausgestellt. Bei anderen Sprachen reichen Sie bitte die Original-Immatrikulationsbescheinigung **und** eine durch einen vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung ein.

Es werden nur Dokumente im Original akzeptiert, d. h. Dokumente, die mit dem Originalstempel der Fachhochschule/Universität und der Unterschrift einer autorisierten Person versehen sind oder Bescheinigungen, die auf dem Kopfbogen der Fachhochschule/Universität ausgestellt wurden und/oder das Wasserzeichen der Fachhochschule/Universität enthalten. Nach der Ausstellung darf das Dokument nicht mehr verändert werden.

Die Immatrikulationsbescheinigung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Studierenden
- Studienfach/Studienfachrichtung
- Datum des Studienbeginns
- genaues Datum des voraussichtlichen Studienabschlusses (Tag/Monat/Jahr)

- Anzahl der absolvierten Fachsemester
- einwandfrei erkennbare Bezeichnung der Fachhochschule/Universität mit Kontaktadresse
- Original-Unterschrift und Original-Stempel der Fachhochschule/Universität

Nicht akzeptiert werden:

- (Farb-)Kopien
- Gescannte Dokumente
- Dokumente ohne Stempel der Universität/Fachhochschule
- Dokumente mit eingescanntem/kopiertem Stempel der Universität/Fachhochschule
- Dokumente, in denen Daten verändert wurden, ohne dass die Änderung durch einen weiteren Stempel der Universität/Fachhochschule bestätigt wurde
- Dokumente, die Änderungen/Verbesserungen mit Tipp-Ex enthalten

Die ZAV benötigt eine **aktuelle** Bestätigung darüber, dass die/der Studierende während der gesamten Dauer des Praktikums an einer Fachhochschule/Universität eingeschrieben ist. Das bedeutet, dass der geplante Studienabschluss **nach** dem Praktikum liegen muss. Die Angabe „N.N. ist im Studienjahr 2013/2014 eingeschrieben“ reicht als Nachweis nicht aus, da nicht erkennbar ist, bis zu welchem Monat das Studienjahr 2013/2014 an dieser Universität fortgeführt wird. Gleiches gilt für die Formulierung „N.N. ist im 4. Studienjahr eingeschrieben“. Auch hier ist nicht eindeutig zu erkennen, wie lange die/der Studierende noch immatrikuliert ist.

Tipp: Empfehlenswert ist die Verwendung des ZAV-Vordrucks (Anlage 3). Nur so ist gewährleistet, dass alle von der ZAV benötigten Informationen enthalten sind.

Passkopie

Die Identität der Praktikantin/des Praktikanten muss anhand einer Pass- oder Ausweiskopie nachgewiesen werden.

Bürgerschaft / Verpflichtungserklärung

(nur einzureichen, wenn keine oder unzureichende Vergütung vom Arbeitgeber gezahlt wird – s. Punkt Nr. 12)

Vollmacht des Arbeitgebers

Wenn der Antrag über Dritte eingereicht wird (z. B. Relocation-Unternehmen, Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungsbüro), muss dem Antrag eine Vollmacht des Arbeitgebers im **Original** beigelegt werden. Aus der Vollmacht muss eindeutig hervorgehen, dass der Arbeitgeber in Angelegenheiten des Antragsverfahrens mit allen damit zusammenhängenden erforderlichen Tätigkeiten und Handlungen vertreten wird.

Information über Ihr Unternehmen

Geben Sie uns bitte die Adresse Ihrer Homepage an (Eintrag im Erfassungsbogen) oder fügen Sie Ihren Antragsunterlagen Informationsmaterial bei.

Auszug aus <http://anabin.kmk.org> zum Nachweis, dass die Universität anerkannt ist.

16. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer hängt davon ab, wie viele Anträge bei der ZAV eingehen und kann sechs bis acht Wochen betragen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass **keine kurzfristig eingereichten Anträge vorgezogen werden können**. Alle Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Planen Sie deshalb den Praktikumsbeginn relativ langfristig bzw. reichen Sie die Unterlagen frühzeitig (mindestens acht Wochen vor Beginn der Praktikums) bei der ZAV ein. Planen Sie ggf. auch zusätzlich Zeit für die Beantragung eines Visums bei der deutschen Vertretung im Ausland mit ein. Flugreisen der Praktikanten sollten erst gebucht werden, wenn das Einvernehmen der ZAV vorliegt.

Und so geht es am schnellsten:

Reichen Sie alle notwendigen Unterlagen und Original-Dokumente für die/den Praktikantin/ Praktikanten komplett und in Papierform auf dem Postweg ein. Per Fax oder per E-Mail zugesandte Unterlagen können nicht akzeptiert werden. Vorprüfungen sind nicht möglich.

17. Wohin werden die Unterlagen gesandt?

Auf dem Postweg:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 321- Studentenvermittlung
Postfach
53107 Bonn

Per Kurier:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 321- Studentenvermittlung
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Bitte beachten Sie:

Das Durchsuchen der Eingangspost nach Einzelfällen ist sehr zeitintensiv und daher nicht realisierbar. Wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihre Post ankommt, schicken Sie die Unterlagen bitte per Einschreiben oder per Kurier. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht.

18. Wer erhält das Einvernehmen?

Die Bestätigung über das Einvernehmen – ein Dokument in dreifacher Ausfertigung – erhält der Arbeitgeber bzw. das Relocation-Unternehmen. Hierbei ist ein Dokument für die studierende Person bestimmt, eines für den Arbeitgeber und eines für die örtliche Ausländerbehörde. Bitte beachten Sie bei visumpflichtigen Praktikantinnen/Praktikanten, dass dieses Dokument benötigt wird, um bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zu beantragen.

19. Was ist mit Steuern/Beiträgen zur Sozialversicherung?

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die ZAV als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit keine Rechtsauskünfte in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten geben kann. Bitte wenden Sie sich vor Beginn des Praktikums an Ihr örtliches Finanzamt bzw. die jeweiligen Sozialversicherungsträger.